

839 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 4. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1968, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, BGBl. Nr. 282/1960, BGBl. Nr. 165/1961, BGBl. Nr. 186/1962, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 173/1963, BGBl. Nr. 313/1963, BGBl. Nr. 154/1964, BGBl. Nr. 126/1965, BGBl. Nr. 191/1965, BGBl. Nr. 110/1966, BGBl. Nr. 18/1967 und BGBl. Nr. 237/1967 wird geändert wie folgt:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	4825	3554	2918	2642	2467
2	5065	3747	3075	2786	2557
3	5305	3940	3232	2930	2647
4	5545	4133	3389	3074	2737
5	5801	4326	3546	3218	2827
6	6057	4519	3703	3362	2917
7	6313	4712	3801	3452	2973
8	6569	4905	3899	3542	3029
9	6825	5098	3997	3632	3085
10	7081	5291	4095	3722	3141
11	7337	5547	4193	3812	3197
12	7593	5803	4291	3902	3253
13	7849	6059	4389	3992	3309
14	8105	6315	4487	4082	3365
15	8361	6571	4585	4172	3421
16	8695	6827	4683	4262	3477
17	9029	7083	4781	4352	3533
18	9363	7339	5030	4442	3589
19	9697	7595	5286	4532	3645
20	10031	7851	5542	4656	3701
21	—	—	—	4780	3757

2. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5	p 6
	Schilling					
1	2870	2780	2690	2650	2580	2510
2	3019	2929	2839	2740	2670	2600
3	3168	3078	2988	2830	2760	2690
4	3317	3227	3137	2920	2850	2780
5	3466	3376	3286	3010	2940	2870
6	3615	3525	3435	3100	3030	2960
7	3706	3616	3526	3158	3088	3018
8	3797	3707	3617	3216	3146	3076
9	3888	3798	3708	3274	3204	3134
10	3979	3889	3799	3332	3262	3192
11	4070	3980	3890	3390	3320	3250
12	4161	4071	3981	3448	3378	3308
13	4252	4162	4072	3506	3436	3366
14	4343	4253	4163	3564	3494	3424
15	4434	4344	4254	3622	3552	3482
16	4525	4435	4345	3680	3610	3540
17	4616	4526	4436	3738	3668	3598
18	4707	4617	4527	3796	3726	3656
19	4798	4708	4618	3854	3784	3714
20	4924	4834	4744	3912	3842	3772
21	5050	4960	4870	3970	3900	3830

3. § 15 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppen I pa und I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2 der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.“

4. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2 b, I 2 hs, I 2 v und I 3.“

5. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling					
1	5838	4858	4079	3885	3674	3045
2	6132	5110	4348	4154	3889	3203
3	6426	5362	4617	4423	4104	3361
4	6930	5782	4886	4692	4319	3519
5	7434	6202	5222	5028	4562	3677
6	7938	6622	5558	5364	4805	3813
7	8442	7042	5894	5700	5048	3949
8	8946	7462	6230	6036	5291	4085
9	9523	7945	6566	6372	5534	4221
10	10100	8428	6902	6708	5777	4357
11	10677	8911	7238	7044	6020	4493
12	11254	9394	7640	7446	6367	4629
13	11831	9877	8042	7848	6714	4829
14	12535	10465	8444	8250	7061	5029
15	13239	11053	8846	8652	7408	5229
16	13943	11641	9248	9054	7755	5429
17	14647	12229	9650	9456	8102	5629
18	15351	12817	10052	9858	8449	5829
19	16055	13405	10454	10260	8796	6029

6. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen im Ausmaß der um 5 v. H. erhöhten Dienstzulagen, auf die die vergleichbaren Lehrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, Anspruch haben.“

7. § 42 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen 12 in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 11 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA und L 1 aufweist.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 13 in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 11 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

8. § 42 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 11 in die Entlohnungsgruppe 1 pa, aus der Entlohnungsgruppe 1 pa in die Entlohnungsgruppe 11

oder aus einer der Entlohnungsgruppen 12 in eine der anderen Entlohnungsgruppen 12 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.“

9. § 42 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen 1 pa und 11, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen 12, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe 13.“

10. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L.

Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen 1 pa, 11, 12 b, 12 hs, 12 v und 13.“

11. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Entlohnungsgruppe	in der Entgeltstufe		
	1	2	
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl von	für jede Jahreswochenstunde Schilling		
1 pa	5136	5544	
11	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3216	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2892
12 b	2346	2508	
12 hs	2256	2412	
12 v	2076	2184	
13	1764	1896	

12. § 44 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt

in der Entgeltstufe 1 S 117'90,
in der Entgeltstufe 2 S 169'30;
sie erhöht sich bei den in lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um S 61'50 jährlich.“

13. Die Abs. 2 bis 5 des § 44 a haben zu lauten:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 12 v, die an Polytechnischen Lehrgängen

Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich.

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;
- b) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich;
- c) der Entlohnungsgruppe I 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 93'20 jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen, auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 74'10 jährlich; sie er-

höht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um S 61'50.

(5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinrichtungen oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 S 11.592,
in den Entlohnungsgruppen I 2 S 9.236,
in der Entlohnungsgruppe I 3 S 6.174.“

Artikel II

(1) Die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung des Artikels I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

1. Oktober 1968 im Ausmaß von .. 93'6 v. H.,
1. September 1969 im Ausmaß von 95'7 v. H.,
1. August 1970 im Ausmaß von .. 97'9 v. H.,
1. Juli 1971 im Ausmaß von 100'0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Bezüglich des allgemeinen Teiles wird auf die Erläuternden Bemerkungen zur 18. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.

Um sicherzustellen, daß die Nettobezüge der Vertragsbediensteten die gleiche Höhe der Nettobezüge vergleichbarer Beamter erreichen, wurden mit Rücksicht auf die höheren Abzüge der Vertragsbediensteten auf Grund der Sozialversicherungsgesetze die Bruttobezüge der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I um 5 v. H. und der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II um 7 v. H. gegenüber den vergleichbaren Bruttobezügen der Beamten erhöht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1, 2, 5 und 11 bis 13:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich die durch die Besoldungsneuregelung sich ergebenden höheren Bezugsansätze.

Zu Artikel I Z. 3, 4 und 7 bis 10:

Mit Beginn des Schuljahres 1968/69 sind Pädagogische Akademien zu errichten. Durch die im Entwurf bereits vorliegende Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, betreffend die Lehrer-Dienstzweigeordnung, soll für die Lehrer der

tragenden wissenschaftlichen Fächer an diesen Lehranstalten eine besondere Verwendungsgruppe „L PA“ geschaffen werden; damit erscheint auch die Schaffung einer besonderen Entlohnungsgruppe „l pa“ im Schema I L und II L der Vertragslehrer als notwendig. Dementsprechend werden in den vorliegenden Bestimmungen auch Bezugsansätze für diese Entlohnungsgruppe vorgesehen; bei den Überstellungsregelungen war auf die Entlohnungsgruppe I pa analog der Entlohnungsgruppe I 1 Bedacht zu nehmen.

Zu Artikel I Z. 6:

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Pensionsbeiträge im ASVG. sind die Dienstzulagen der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L nunmehr um 5 v. H. (bisher um 3'5 v. H.) zu erhöhen.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Ausmaß der einzelnen Bezugsetappen.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel dieses Bundesgesetzes.